

Aus der Budgetkommission.

Die Kriegsgewinnsteuer.

N. Berlin, 7. Dezbr. (Priv.-Tel.) Der Ausschuss für den Reichshaushalt trat heute vormittag in die zweite Lesung der Vorlage zur Sicherung der späteren Kriegsgewinnsteuer bei den Erwerbsgesellschaften ein. Der Reichsschatzsekretär führte aus, daß das Gesetz ein Sperrgesetz sei, das eigentliche Steuergesetz werde erst später kommen. Die Vorlage solle einen Teil des Kriegsgewinnes festlegen. Darauf wiederholte ein Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung seinen in der ersten Lesung abgelehnten Antrag, statt 50 Prozent der Gewinne 75 Prozent festzustellen. Ein Sozialdemokrat führte aus, daß alle die großen Syndikate nach dem Wortlaut der §§ 1 und 4 nicht getroffen würden, denn sie machten keinen „Mehrgewinn“, sondern nur „Mehrerträge“. Der Reichsschatzsekretär erwiderte, daß auf die Syndikate das zutreffe, was er bezüglich der Produktivgesellschaften gesagt habe. Wenn durch das Gesetz die Mehrgewinne bei den Unternehmungen nicht getroffen werden sollten, so werde man sie bei den Mitgliedern des Syndikates erfassen. Für die Versicherungsgesellschaften gelte der gleiche Grundsat. Als Mehrgewinn könne nur angesehen werden, was als Ertr. pro rata des eingezahlten Kapitals angesehen sei. Ein Sozialdemokrat meinte, daß, wenn man bei den Produktivgesellschaften die Nachzahlungen nicht als Gewinn betrachten wolle, man dann auch die sogenannten „Dividenden“ der Konsumgenossenschaften nicht treffen dürfe. Er beantragte zu dem § 4 einen dementsprechenden Zusatz. Der Reichsschatzsekretär erklärte die vorliegenden sozialdemokratischen Anträge für überflüssig. Wo eine Gesellschaft einen Teil des Ertrages nicht pro rata des eingezahlten Kapitals ausschütete, sondern pro rata der gefertigten Ware, dort falle dieser Teil nicht unter das Gesetz. Die Einzelheiten werde man durch die Ausführungsbestimmungen regeln können. Ein fortschrittlicher Abgeordneter bemerkte, daß, wenn man im Sinne dieses Gesetzes den Mehrgewinn in der ersten Hand fassen wolle, es vielleicht nützlich sein würde, auch bei den Syndikaten den Gewinn zu fassen. Darauf erwiderte der Reichsschatzsekretär, daß dieselben Grundsätze, die etwa auf Kollektoren angewendet werden, auch auf die Syndikate zur Anwendung kommen würden.

Die Erörterung wandte sich einem Zentrums-Antrage zu, dem Absatz 2 des § 1 folgende Fassung zu geben: „Gesellschaften, die mehr als die Hälfte aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft der in Abs. 1 bezeichneten Art besitzen, dürfen auf die von ihnen zu bildende Sonderrücklage die Sonderrücklage der anderen Gesellschaften anteilig anrechnen.“

Die Ansichten über diesen Antrag waren sehr geteilt. Der Reichsschatzsekretär erläuterte an einem Beispiel, daß der Wortlaut der Vorlage am zweckmäßigsten sei. Es sei nicht bedenklich, wenn man in dem Sperrgesetz etwas weit gehe. Was im Sperrgesetz nicht gesichert sei, könnte man später vielleicht nicht mehr erfassen. Der Ausschuss beschloß, den Absatz 2 des § 1 (Anrechnung freiwilliger Rückstellungen usw.) zu streichen.

Gegen einen fortschrittlichen Antrag, den § 1 Absatz 3 so zu fassen, daß, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über den Gewinn aus einem Kriegsgeschäftsjahr bereits verfügt ist, die Sonderrücklage, insoweit sie dadurch ausfalle, in erster Linie aus den freiwilligen Rückstellungen dieses Jahres und sodann aus dem Gewinn der nächsten Kriegsgeschäftsjahre vorweg zu entnehmen sei, wandte sich der Reichsschatzsekretär. Ihm erscheint es nicht unbedenklich, die ursprüngliche Vorlage hierin abzuändern. Man sei in der Auffassung einig, daß die Mehrgewinne im Kriegsgeschäftsjahre getroffen werden sollen. Da sei es nicht angebracht, allzu ängstlich zu sein, und es sei auch nicht tragisch, wenn diejenigen etwas stärker herangezogen werden, die freiwillige Rückstellungen machen konnten. — Ein fortschrittlicher Abgeordneter ersuchte, den Beschluß der ersten Lesung aufrecht zu erhalten und diejenigen zu treffen, die aus Spekulationsrücksichten den ganzen Mehrgewinn des ersten Kriegsjahres verteilt haben. — Der Reichsschatzsekretär schloß sich diesen Ausführungen an und erklärte, es erscheine ihm nicht gerechtfertigt, Wohlfahrtsrücklagen heranzuziehen, auch wenn sie nicht direkt gesetzlich gesichert seien. Nach weiterer Auseinandersetzung wurde die Fassung der Regierungsvorlage in Absatz 3 des § 1 angenommen.

Darauf kamen die zu § 1 eingebrachten Petitionen zur Besprechung. Der Staatssekretär erklärte, daß selbstverständlich auch im zweiten und dritten Kriegsjahr die Zuwendungen an Angestellte und Arbeiter, soweit sie nicht besondere Rücklagen darstellten, von dem Sperrgesetz nicht betroffen werden.

§ 2 blieb in der Fassung der ersten Lesung bestehen, ebenso § 3. Zu § 4, der den Begriff des Mehrgewinnes feststellt, führte ein fortschrittlicher Redner aus, daß die Möglichkeit eintreten könnte, in Form von Gehältern den ganzen Mehrgewinn der Steuer zu entziehen. Der Reichsschatzsekretär antwortete hierauf, daß in § 5 alle Fälle von Abtreibungen vorgesehen seien, sodaß Mißbräuche ausgeschlossen erschienen. Einmalige Umgehungen würden durch die Ausführungsbestimmungen ausgeschlossen werden. — Einem sozialdemokratischen Antrag, wonach eine nach Umsatz verteilte Vergütung kein Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes sei, erklärte der Reichsschatzsekretär nicht zuzustimmen. Nach weiterer Erörterung wurde § 4 in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Zu § 5 (Berechnung der Geschäftsgewinne vor dem Kriege und in ihm) lagen Petitionen der Textil- und Zucker-Industrie vor, die dahingehen, daß nicht drei, sondern vier Jahre als Grundlage der Berechnung zu nehmen seien. Ein konservativer Abgeordneter empfahl fünf Jahre zu nehmen und dem Paragraphen folgende Bestimmung hinzuzufügen: „Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so hat für die Berechnung der Durchschnittsgewinne das Geschäftsjahr mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.“ Diese Bestimmung sei nötig, um Härten zu vermeiden. — Der Reichsschatzsekretär erkannte an, daß der konservative Antrag dem Gesetz eine solidere und bessere Grundlage gebe. Dagegen empfahlen die Nationalliberalen, dem Abs. 1 des § 5 folgenden Zusatz zu geben: „Ist das Ergebnis eines dieser drei Jahre (vor den Kriegsjahren) infolge elementarer oder ähnlicher außergewöhnlicher Ereignisse gegenüber den sonst vorliegenden Ergebnissen des Unternehmens ein außergewöhnlich ungünstiges, so darf dieses Geschäftsjahr mit Genehmigung des Reichskanzlers außer Betracht bleiben.“

In der Nachmittagsitzung des Ausschusses für den Reichshaushalt wurde zunächst der nationalliberale Antrag über die Berechnung der Durchschnittsgewinne nach den letzten fünf Friedensjahren unter Ausscheidung der Geschäftsjahre mit den besten und schlechtesten Geschäftsergebnissen angenommen. Mit dieser Aenderung wurde dann § 5 zum Beschluß erhoben. — Nach glatter Annahme des § 6 begründete zum § 6 (Befreiung inländischer ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienender Gesellschaften) ein konservativer Abgeordneter einen Antrag, der die Entscheidung über den Charakter der Gesellschaft statt der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrat übertragen will. Dieser Antrag wurde mit dem § 7 angenommen.

Zum § 8 (Verwaltung der Sonderrücklage) liegt ein fortschrittlicher Antrag vor, wonach die Verwaltung und Verwertung der Sonderrücklage auch bei ande